

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 10

Artikel: Materielle Hilfe

Autor: Urner, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

68. Jahrgang
Nr. 10 1. Oktober 1971

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 17.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Materielle Hilfe

Von Dr. PAUL URNER, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

Referat anlässlich der Jahrestagung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 7./8. Juni 1971 in Davos

I. Geld ist der Maßstab, an dem viele Lebenswerte gemessen werden, zum Beispiel die Leistungen, das Prestige des Menschen, aber auch die soziale Gesinnung des Parlamentarierers bei der Festlegung von Sozialleistungen in Franken und Rappen. Unsere Gesellschaft verlangt Leistung vom Kleinkindalter an bis zur Pensionierung und bietet dafür Konsum. Aus den verschiedensten Gründen erfüllen aber nicht alle Menschen die Anforderungen, um am weitverbreiteten Wohlstand teilzunehmen. Wenn noch im Mittelalter Bedürftigkeit als Schicksal hinzunehmen war, noch mit Almosen der Eintritt in den Himmel verdient werden konnte, hat sich heute die Auffassung durchgesetzt, daß jeder Mensch ein Anrecht auf die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz hat. Wo Not droht, ist die Gesellschaft zum Ausgleich und zur Hilfe, ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechend, verpflichtet. Das Prinzip der Solidarität führte in der modernen Sozialgesetzgebung zu materiellen Leistungen, für welche die Bezüger keine entsprechenden Beiträge zu erbringen haben. Das Schwergewicht der materiellen Hilfe liegt heute eindeutig bei den Sozialversicherungen und weitern staatlichen oder kommunalen Sozialleistungen, welche in der Regel als Rechtsanspruch geltend gemacht werden können (AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Unfallversicherung, Krankenkassen, Sonderschulbeiträge, Sozialtarife in Spitälern und Heimen auf Grund entsprechender Subventionierung usw.). Man spricht deshalb von einem «System der Sozialen Sicherheit». Demgegenüber sind die Leistungen des Staates für individuelle Unterstützungen bescheiden. Sie haben vielfach eine ergänzende Funktion, sei es, daß die Sozialversicherungsleistungen im Einzelfall nicht ausreichen, sei es, daß die Notlage überhaupt nicht versicherbar ist.

Materielle Hilfe für den Lebensunterhalt ist für den Bedürftigen von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus hat sie aber auch eine wesentliche soziale Funktion zu erfüllen, indem sie so bemessen sein muß, daß der Bedürftige mitmenschliche Kontakte pflegen und kulturelle Bedürfnisse befriedigen kann. Fehlende finanzielle Mittel können Quelle der Isolierung und der Vereinsamung sein. Die Befriedigung geistiger und emotionaler Grundbedürfnisse ist für die Existenz so wichtig wie Nahrung, Kleidung und Wohnung. Diese Grundbedürfnisse sind aber nicht nur bei der Bemessung der finanziellen Hilfe zu berücksichtigen, sondern ebenso sehr bei deren Vermittlung. Sowohl Bettel als auch Almosenspenden werden heute als erniedrigend und demütigend empfunden. Es bedarf daher einer besonderen *Grundhaltung des Fürsorgers*, der individuell materielle Hilfe leistet, um den Gefühlen des Klienten gerecht zu werden und ihn nicht zu verletzen (vgl. Max Hess, «Die Prinzipien der sozialen Einzelhilfe», Bern 1966).

Zur Illustration sei schlagwortartig auf einige *Fehlhaltungen* hingewiesen, die für unsere Arbeit gefährlich sein können:

- Verbindung von Hilfe und Moral hinter Fassade moralischer Gehobenheit, Gewährung von Gnade und Erwartung von Dankbarkeit (Fürsorge-Hyäne);
- Bindung der Hilfe an sture Anforderungen, eigene Machtvollkommenheit, eventuell Machtmißbrauch (Büffel);
- Ablehnung jeglicher Kritik und keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit, persönlicher Dünkel und eigenes Prestige im Mittelpunkt (Pfau);
- Verbindung der Hilfe mit unangemessenem Eindringen in die Intimsphäre (Wühlmaus);
- Kauf der Gunst des Klienten mit Geld. Opportunität im Vordergrund (Angsthase);
- Beschränkung auf angeblich wissenschaftliche Terminologie, extrem intellektuelle Haltung (Fuchs);
- Gutgläubigkeit und Vertrauensseligkeit, Verzicht auf Abklärung (Täubchen).

Im Einzelkontakt mit Hilfsbedürftigen wirkt sich ein solches Fehlverhalten besonders schwerwiegend aus, da es meist schlecht kontrollierbar und korrigierbar ist. Es sät Mißtrauen, schafft Leiden und kann auch mit großzügigen finanziellen Leistungen nicht zu echter Hilfe führen.

Fehlverhalten in der Sozialarbeit muß bekämpft werden. Hierzu ist entscheidend, daß auf diesem Gebiet geeignete, gut qualifizierte Personen tätig sind, welche über kaum umschreibbare positive, menschliche Werte verfügen. Dazu gehören Bildung und Ausbildung. Wissenschaftliche Erkenntnisse bieten Möglichkeiten zu besserer fürsorgischer Wirksamkeit.

Eine weitere Möglichkeit zu weitgehender Ausschaltung menschlichen Fehlverhaltens bei der materiellen Hilfe kann die Einräumung eines *Rechtsanspruches* sein, wie dies bei den Institutionen «Soziale Sicherheit» der Fall ist. Darauf soll später zurückgekommen werden.

II. Vorerst wollen wir uns dem Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu den übrigen Institutionen, die materielle Hilfe gewähren, zuwenden. Denn die öffentliche Fürsorge ist ja nur ein Teil des gesamten Sozialgefüges. Im Hinblick auf die materielle Hilfe ist einmal auf die *gemeinnützigen Institutionen und Organisationen* hinzuweisen, deren Mittelbeschaffung von gewisser Seite als institutionalisierter Bettel

bezeichnet wird. Soweit dieser Bettel heute noch notwendig ist, um existentielle Bedürfnisse von Bedürftigen zu befriedigen, ist dies meines Erachtens in höchstem Maße fragwürdig. Ist es heute zum Beispiel noch gerechtfertigt, wenn Hunderttausende von Franken für ein unbedingt notwendiges Heim gesammelt werden müssen, bevor staatliche Subventionen zugesprochen werden? Kritisch möchte ich im weitern das Beispiel eines Finanzierungsplanes in der privaten Wohltätigkeit anführen: Eine Institution ersucht 3 bis 10 oder noch mehr weitere Institutionen um Mitbeteiligung in Beträgen von Fr. 100.– bis Fr. 300.–.

Folge: 3 bis 10 oder mehr Gesuche, je nach Bedarf, Überprüfung der Gesuche durch 5 bis 40, eventuell noch mehr Personen, ein Fall mehr in jedem Jahresbericht der beteiligten Organisationen.

Der Einzelfall hat sich statistisch, im Hinblick auf den Verschleiß an Arbeitskraft und schließlich auf die Indiskretionsmöglichkeiten multipliziert. In solchen Fällen fehlt es in der Wirklichkeit an einer Koordination sowie an einer echten Zusammenarbeit. Grundsätzlich bleibt es Sache des Gemeinwesens, wo nötig die materielle Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, sei dies durch direkte Hilfe oder durch ausreichende Förderung der privaten Werke. Es verfügt auch über die nötige Finanzkraft und über die erforderlichen Koordinationsmittel.

Damit soll aber nichts gegen die Privatinitiative auf sozialem Gebiet gesagt werden. Manch wesentlicher sozialer Fortschritt ist ihr zu verdanken. Größere Bevölkerungskreise können sich an sozialen Aufgaben beteiligen, insbesondere als freiwillige Mitarbeiter. Die große Stärke leistungsfähiger, gemeinnütziger und privater Institutionen ist die persönliche mitmenschliche Hilfe. Die Konzentration und Spezialisierung auf einzelne Aufgaben, denen sie tatsächlich genügen, sind von großer Bedeutung. Materielle Hilfe aber sollten sie nur zur Unterstützung dieser persönlichen Hilfe, soweit dies zu einer Überbrückung notwendig ist, gewähren.

Das Verhältnis zwischen gemeinnütziger oder privater Wohltätigkeit und der *öffentlichen Fürsorge* ist heute noch vielfach von Clichévorstellungen überschattet. So hört man zum Beispiel immer noch, die privaten Sozialinstitutionen seien in der Lage, rascher Hilfe zu leisten als die öffentliche Fürsorge. Diese verfügt aber in der Regel über eine weit stärkere Finanzkraft und hat tatsächlich die Möglichkeit, auch bei größerem Bedarf unverzüglich zu handeln. Dies hat sich denn zum Beispiel auch bei der Hilfsaktion für die tschechoslowakischen Emigranten im Herbst 1968 klar erwiesen, wo die privaten Hilfswerke überfordert gewesen wären. Sodann das Cliché vom staatlichen Schalter: Dazu ist zu sagen, daß es auf die Menschen ankommt, die in der Fürsorge tätig sind. Ich bin überzeugt, daß in der öffentlichen Fürsorge ebenso menschlich engagierte Sozialarbeiter zu finden sind, denen es tatsächlich um die Hilfe für die Bedürftigen geht, wie in andern Institutionen und ebenso, daß es überall Verknöcherungen gibt, die etwelche chirurgische Eingriffe nötig hätten. Die Individualisierung im Einzelfall ist in der Fürsorge eine primäre Voraussetzung, bei der es nicht um die Frage der Trägerschaft geht. Was schließlich die Frage der Diskretion betrifft, handelt es sich in allererster Linie um eine berufsethische Pflicht. Es ist weder angängig, daß die Untaten eines bedürftigen Mitbürgers durch Behördenmitglieder am Wirtshaustisch behandelt werden, noch daß Vorstandsmitglieder eines Frauenvereins einen «Fall» beim Einkaufen behandeln. Die staatlichen Funktionäre stehen unter dem Amtsgeheimnis, dessen Verletzung strafrechtlich und disziplinarisch geahndet werden kann.

III. Und nun zu den Institutionen der «sozialen Sicherheit», denen heute, wie bereits erwähnt, das Hauptgewicht für die materielle Sicherung verschiedenster Bevölkerungsgruppen zukommt. Für Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit, Sonderschulbedürftigkeit oder berufliche Ausbildung eines Kindes usw. bestehen allgemeine Regelungen, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Gemeinwesens auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen einräumen. Die Gesetzgebung ist aber sehr komplex und für den normal begabten Mitbürger nicht mehr überblickbar. Die einzelnen Sozialgesetze sind recht umfangreich. Teilweise weichen ihre Normen auch bei analogen Sachverhalten voneinander ab. Dazu kommen umfangreiche Ausführungserlasse, kantonale und kommunale Verschieden- und Besonderheiten. Die Unüberschaubarkeit führt dazu, daß der Einzelne die Entscheidung über die Leistungen vielfach kaum mehr selbst überprüfen kann. Wohl darf davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der Verfügungen rechnerisch und materiell richtig erlassen wird. Wenn der Computer aber falsch gefüttert wurde, wenn die tatsächlichen Verhältnisse bei Invalidität, Sonderschulung usw. nicht richtig beurteilt worden sind, gibt es auch in diesem System trotz aller Weiterzugsmöglichkeiten Fehlentscheide. Beim föderalistischen Aufbau unseres Staates gelten auch nicht überall die gleichen Maßstäbe und Richtlinien, so daß Rechtsungleichheiten vorkommen. Die Komplexität und Kompliziertheit dieses Systems hat zur Folge, daß in Einzelfällen Ansprüche nicht geltend gemacht und Rechtsmittel nicht benutzt werden, entweder wegen mangelnden Wissens oder weil der fachkundige Spezialist nicht vorhanden ist oder nicht konsultiert wird.

Die Institutionen der sozialen Sicherheit gewährleisten im Prinzip:

- materielle Leistungen;
- einen Rechtsanspruch, der im Rekursverfahren überprüfbar ist;
- die Unabhängigkeit des Berechtigten;
- einen weitgehenden Verzicht auf ein Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des Berechtigten, auch wenn ein gewisser Formalismus nicht vermeidbar ist;
- eine gewisse Anonymität;
- einen Verzicht auf Anrechnung von Verwandtenunterstützungsleistungen und auf Rückerstattungen.

Negativ ist festzustellen, daß die Institutionen der sozialen Sicherheit oft beim Beginn der Leistungen schwerfällig sind, was weitgehend durch zeitraubende Abklärungen der Anspruchsberechtigung sowie durch die Überlastung des Apparates bedingt ist. Sie bieten im Prinzip keine immaterielle Hilfe, finanzieren solche aber unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Frage des *Rechtsanspruches*: Ein starrer Rechtsanspruch ist einer Individualisierung feindlich. Der effektive Bedarf, der in jedem Einzelfall unterschiedlich ist, kann nur für einen allgemeinen Durchschnitt gedeckt werden. Somit bilden sich Randgruppen. Bei den einen sind der Lebensunterhalt und die menschenwürdige Existenz nicht gesichert, sie bedürfen zusätzlicher individueller Leistungen, bei den andern erfolgt eine Vermögensbildung zugunsten der Erben, für die weder die Prämien noch die Steuern bestimmt gewesen sind.

Beispiel zur Illustration: Erfolgt eine Plazierung in ein öffentlich subventioniertes Pflegeheim, so können die Taxen ohne weiteres durch die persönlichen Mittel aus den Sozialversicherungen und der schematischen Hilfe gedeckt und zusätzlich oftmals Ersparnisse gebildet werden. Muß die Unterbringung wegen des

bekanntem Platzmangel aber in einem privaten Pflegeheim vorgenommen werden, so haben die Verwandten und subsidiär die öffentliche Fürsorge für erhebliche Kosten aufzukommen.

Auch ein gut ausgebautes und gut funktionierendes System der «sozialen Sicherheit» genügt nicht für die Existenzsicherung jeden Mitbürgers. Der Glaube, daß dies möglich wäre, ist eine Fehleinschätzung der Realität. Ein solches System bedarf der Ergänzung auf zwei wesentlichen Gebieten: einmal durch gut ausgebaute Dienstleistungen für immaterielle Hilfe auf sozialem und kulturellem Gebiet, ferner durch gut ausgebaute Dienstleistungen für individualisierende materielle Hilfe. Deren Aufgabe ist hauptsächlich, Lücken im starren Rechtssystem zu schließen, aber auch die Leistungen der «sozialen Sicherheit» für Bedürftige geltend zu machen und deren Existenz bis zum Entscheid zu sichern. Nicht jedes Risiko und nicht jeder Bedarf aber sind versicherbar. Die mannigfachsten Ursachen führen in Not und Hilfsbedürftigkeit. Die öffentliche Fürsorge hat daher eine wichtige ergänzende Funktion zu erfüllen. Es ist nicht damit getan, vom schweren Gang zur Armenpflege zu sprechen und die Leute, die darauf angewiesen sind, zusätzlich zu schrecken und zu diskriminieren. Vielmehr ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der Fürsorgegesetzgebung anzustreben.

IV. Damit sind wir zur Stellung der *öffentlichen Fürsorge im Sozialgefüge* gekommen. Sie ist historisch belastet. Neben der Hilfe stand früher vielfach der Gedanke einer Bestrafung des vom Unglück betroffenen oder lebensuntüchtigen Armen. Verlust des Stimmrechtes, Zwangsmaßnahmen, Heimschaffungen, demütigende Behandlung und mangelnde Diskretion diskriminierten etwa den «Armengenössigen». Vergessen wir dabei nicht, daß manche Mitbürger der älteren Generation während der Krisenzeit der Unterstützung der Armenpflege bedurften und daß es damals zu Härten gekommen ist, die nur aus jenen Zeitumständen erklärbar sind. Diese historischen Belastungen wirken heute zum Teil noch immer in unklaren Vorstellungen nach. Die Verhältnisse haben sich aber in Wirklichkeit seit vielen Jahren weitgehend geändert. Die öffentliche Fürsorge hat sich in bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich verbessert.

Die Solidarität mit wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreisen ist ein Grundprinzip der Sozialversicherungen und Beihilfen, ebenso aber auch der Fürsorgegesetzgebung. Während dort aber die Voraussetzungen für eine Berechtigung gesetzlich und allenfalls versicherungsmäßig mehr oder weniger klar umschrieben sind, gilt hier allein der Grundsatz der *Eigenverantwortlichkeit*. Wer selbst imstande ist, für sich zu sorgen, bedarf keiner Unterstützung. Dies tönt sehr einfach, ist es aber gar nicht. Denn die Ursachen, die zu einem Hilfsgesuch führen, sind vielfältig. Abklärung und Hilfe bedürfen eines geschulten Urteilsvermögens. Denn heute ist materielle Bedürftigkeit meist ein Symptom für persönliche Schwierigkeiten, die mit Geld allein nicht angegangen werden können. Vielmehr braucht es immaterielle Hilfe, in deren Rahmen finanzielle Mittel zweckmäßig und sinnvoll einzusetzen sind. Man hört etwa die irriige Auffassung, daß die Vermittlung materieller Hilfe keine Sozialarbeit sei. Wenn dies durch einen Computer oder einen Computermenschen erfolgt, mag das zutreffen, nicht aber, wenn es um Hilfe auf Grund von zwischenmenschlichen Beziehungen geht. Gut qualifizierte Sozialarbeiter in der öffentlichen Fürsorge sind daher von großer Bedeutung.

Zur *Bemessung der Unterstützung*: In den Empfehlungen unserer Konferenz betreffend Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen wird seit Jahren grundsätzlich festgehalten:

«Mit der Unterstützung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf bewilligt, sondern vielmehr ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden. Dieses steht in einer Relation zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung. Die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Einzelpersonen und Familien sollen nicht nur einen Teuerungsausgleich, entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten bekommen, sondern darüber hinaus auch einen angemessenen Anteil haben am gestiegenen Realeinkommen.»

In diesem Grundsatz wird die Grundlage für die Bemessung von Unterstützungsleistungen klar umschrieben. Für die zahlenmäßige Festlegung von Richtlinien sind aber noch weitere Kriterien zu beachten. Besonders wichtig sind die Leistungen von Sozialversicherungen und zusätzlichen schematischen Hilfen, die sich in jüngster Zeit stark entwickelt haben und in Zukunft noch weiter erhöhen werden. So sind die Leistungen in der Stadt Zürich für bedürftige AHV- und IV-Bezüger in jüngster Zeit beträchtlich erhöht worden. Dies erfordert eine reale Anpassung der Unterstützungsrichtlinien. Denn qualitativ läßt es sich nicht rechtfertigen, bei der Regelung von finanziellen Hilfen einen Unterschied zu machen je nach den Gründen der Notlage, die wie bei Alter und Invalidität versichert, und solchen, welche nicht versicherbar sind. Es wäre verfehlt, die Fürsorgegesetzgebung isoliert für sich zu betrachten. Sie ist ein Teil des gesamten Sozialgefüges. Im Gegensatz zum Gerechtigkeitsprinzip der schematischen Hilfe: «Jedem das Gleiche» gilt hier das Gerechtigkeitsprinzip: «Jedem das Seine», womit erneut auf die Wichtigkeit der Individualisierung im Einzelfall hingewiesen sei. Auch dies ist in den Empfehlungen unserer Konferenz klar formuliert:

«Die Unterstützung darf nicht in schematischer Weise, sozusagen nach einem festen Tarif, bemessen werden, sondern hat in möglichster Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu erfolgen, wobei auf die Besonderheiten, Größe und Gliederung der Familie, Zahl der unterstützten Familienglieder, Möglichkeit, Höhe und Art des Verdienstes usw. gebührend Rücksicht zu nehmen ist.»

Die Leistungen der Fürsorgebehörde erfolgen heute noch subsidiär, das heißt, die *Verwandtenunterstützungen* gehen vor. Herr Dr. Hess hat in seinem heutigen Referat bereits deren Fragwürdigkeit dargelegt. Seine Ausführungen sind zu unterstützen. In der allgemeinen Sozialgesetzgebung ist auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht verzichtet worden. Deshalb wirkt sich diese in der heute geltenden Fürsorgegesetzgebung noch vermehrt diskriminierend aus. Dies um so mehr, als heute nur noch eine bescheidene Personenzahl auf individuelle öffentliche Unterstützung angewiesen ist. Deren Leistungen fallen in der Gesamtrechnung unserer Gemeinwesen kaum mehr ins Gewicht. Man mag es bedauern, wenn auch in unserem Gebiet die traditionsgemäße Familiensolidarität nicht mehr durchgesetzt werden soll. Dies ist aber eine logische Folge der vom Volk gutgeheißenen allgemeinen Sozialgesetzgebung, ein Gebot der Rechtsgleichheit. Das Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Fürsorge ist zu ersetzen durch das Prinzip der Ergänzung der «sozialen Sicherheit».

Bei der heute geltenden Fürsorgegesetzgebung besteht allerdings noch die Verpflichtung der Gemeinwesen zur Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht. Bevor Verwandte aber zu Beitragsleistungen herangezogen werden sollen, ist ihnen ein Einkommen zuzubilligen, das ihnen eine Lebensführung sichert, welche die Annehmlichkeiten der heutigen Zeit wenigstens im üblichen Maße einschließt. Auch in der Sozialgesetzgebung sind Kriterien zu finden, welche Einkommensgrenzen für die VB-Pflicht beachtet werden sollten. Bei Einkommen, die zu staatlichen Zuschüssen berechtigen (zum Beispiel im sozialen Wohnungsbau, bei Stipendienordnungen, in der Beihilfengesetzgebung usw.) hat die öffentliche Fürsorge von der Verpflichtung von Verwandten abzusehen.

Das Prinzip der *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* ist in den Empfehlungen wie folgt umschrieben:

«Wohl steht einem Hilfsbedürftigen kein subjektiver Rechtsanspruch gegenüber der öffentlichen Fürsorge zu, doch ist diese auf Grund aller kantonalen Fürsorgegesetze verpflichtet, mit ihren Maßnahmen die Existenz eines Hilfsbedürftigen zu sichern. Dies entspricht dem juristischen Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wonach jede Willkür zu vermeiden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Mißachtung dieses Grundsatzes den Hilfsbedürftigen ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zusteht.»

In unserer Zeit werden wir gewöhnt, daß die Gesetze alles bis ins Detail normieren und reglementieren. Es stellt sich die Frage, ob in Zukunft der Unterstützungsanspruch nicht zahlenmäßig gesetzlich festzulegen wäre. Damit könnte ein *subjektiver Rechtsanspruch* auf öffentliche Unterstützung eingeführt werden, der auf dem Gerichtsweg durchsetzbar wäre. Doch sind die Konsequenzen klar: An Stelle der heutigen Individualisierungsmöglichkeiten würden Schematismus und Formalismus treten, an Stelle der zwischenmenschlichen Beziehung der Rechtsstandpunkt, an Stelle der Sozialarbeit der Computer. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dagegen gewährt einen *indirekten Rechtsanspruch* des Hilfebedürftigen. Gegen Entscheidungen einer Fürsorgebehörde kann Beschwerde erhoben werden. Sie sind somit überprüfbar. Die Fürsorgebehörde hat weder Almosen noch Gnade zu gewähren.

Dennoch scheint mir, daß der Rechtssicherheit in der öffentlichen Fürsorge in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden sollte, denn eine Diskriminierung ihrer Hilfebezüger gegenüber Empfängern anderer staatlichen Sozialleistungen ist in jeder Beziehung zu beseitigen.

Wir können immer wieder feststellen, daß Bedürftige erst in einem Zeitpunkt um Hilfe nachsuchen, wenn ihnen das Wasser bereits über dem Kopf zugeschlagen hat. Viele falsche Vorstellungen verhindern rechtzeitige Hilfesuche, wie zum Beispiel bei jener Frau, die glaubte, daß man ihr gleich die Kinder wegnehme, wenn sie Unterstützung beziehe. Nicht bekannt ist das Ausmaß der versteckten Armut, in der allenfalls Menschen mit völlig unzureichenden Mitteln leben müssen. Meines Erachtens sollten daher die Hilfsmöglichkeiten unter Ein-schluß der Richtlinien in knapper, klarer Form regelmäßig publiziert werden. Ungerechtfertigte Begehrlichkeiten sollten uns nicht schrecken; wir können ihnen ja entgentreten.

Dann glaube ich auch, daß das *Beschwerdeverfahren* speziell im Hinblick auf die fürsorgerischen Prinzipien geregelt werden sollte. Meines Erachtens ist das schriftliche Verfahren wenig geeignet. Ich könnte mir beispielsweise ein Verfahren vorstellen, bei dem ein ausgewiesener Fachmann mit Klient und Fürsorger die Beschwerden überprüft und mit ihnen gemeinsam eine dem individuellen Fall entsprechende Lösung für die Zukunft zu erreichen sucht. Denn es geht hier primär um die Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen. Gelingt dies nicht, hätte der «Experte» begründeten Antrag an die entscheidende Instanz zu stellen. Es ist zwar wahrscheinlich, daß vielfach «Querulanten» von einer ausgebauten und bekannten Beschwerdemöglichkeit Gebrauch machen würden. Sie sind aber auch in Gefahr, daß ihnen gerade wegen ihrer unliebsamen Eigenarten Unrecht, wenn auch meist nur in Nebenpunkten, geschieht. Die Angst, daß Querulanten allfällige Beschwerdemöglichkeiten mißbrauchen würden, ist aber auf keinen Fall ein stichhaltiger Einwand gegen deren Ausbau. Dieser ist vielmehr ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

V. Wesentlich ist, daß die öffentliche Fürsorge in Zukunft eine Stellung im gesamten Sozialgefüge einnimmt, in der ihre Bezüger gegenüber Berechtigten anderer sozialer Einrichtungen nicht diskriminiert werden, in der sie ihrer primären Aufgabe der sozialen Einzelhilfe gerecht werden kann und in der sie ihre wichtige ergänzende Funktion wirksam auszuüben vermag. Für eine sinnvolle und gerechte materielle Hilfe braucht es nicht nur einfach Geld, sondern auch Geist.

Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1970

Von Dr. OTTO STEBLER, Solothurn

Nachdem der Kantonsrat von Solothurn am 10. September 1969 das neue Geschäftsreglement des Regierungsrates erlassen und das bisherige Departement des Armenwesens aufgehoben und auf den 1. Januar 1970 das «Kantonale Fürsorgeamt Solothurn» geschaffen hat, untersteht dieses dem Departement des Innern. Es ist deshalb das erste Mal, daß der Regierungsrat die Berichterstattung über das Fürsorgewesen über das Departement des Innern erstattet. Im Bericht wird einleitend festgehalten, daß in den letzten Jahren ein ganz wesentlicher Wandel in der Sozialarbeit eingetreten ist. Die Fürsorge und Wohlfahrtspflege der vergangenen Jahrzehnte waren der bisherigen statischen Gesellschaftsform angepaßt. Daraus ist eine dynamische geworden, mit ganz neuen Problemen, die früher überhaupt nicht gegeben waren oder doch weniger in Erscheinung traten. Aus veränderten Familien- und Gesellschaftsstrukturen ergeben sich neue Probleme, und diese gehen hervor aus der Vermassung, Entwurzelung und Anonymisierung des Menschen, der Isolation der betagten und alleinstehenden Mitmenschen, der Abwertung und Umwälzung von Wertbegriffen, und offenbaren sich in psychischen Störungen, Psychosen und Depressionen, in Flucht zu Drogen und Rauschgift usw. Der inhaltliche Ausgangspunkt der heutigen sozialen Arbeit ist weitgehend die Problematik der gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen. Die soziale Problematik der heutigen dynamischen Gesellschaft steht weniger in materieller als vielmehr in einer geistig-seelischen Not. Es muß deshalb die Fürsorge oder soziale Arbeit vermehrt auf die Schwierigkeiten, die sich im alltäglichen Zusammenleben der Menschen ergeben, ihr Augenmerk richten. Viele Menschen sind den gesteigerten Anforderungen des Lebens nicht mehr gewachsen, so daß es bei ihnen immer und immer wieder zu wirtschaftlichen, moralischen und auch gesundheitlichen Zusammenbrüchen kommt. Äußere Zeichen dieser inneren Not der Menschen sind die vielen zerrütteten und geschiedenen Ehen, die ungeborbenen, verhaltensgestörten und schwierigen Kinder, die haltlosen und kriminellen Jugendlichen, die stets anwachsende Zahl von Süchtigen und die vielen seelisch gebrochenen Menschen. Diese veränderte Not erfordert auch veränderte Hilfe. Aufgabe des Fürsorgers oder Sozialarbeiters ist es, die inneren Kräfte des Klienten zu wecken und zu stärken, mit ihm schrittweise die Schwierigkeiten abzubauen oder doch wenigstens die scheinbar unlösbaren Probleme besser ertragen zu helfen. Die vom Sozialarbeiter zu leistende Hilfe ist weitgehend eine Integrationshilfe. Der Einsatz von ausgebildeten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen wird in vermehrtem Maße notwendig.